

Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parken an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur gegen Einlösen eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen:

<u>Parkzeit bis:</u>	<u>Parkgebühren</u>
20 Minuten	0,00 €
30 Minuten	0,50 €
jede weiteren 6 Minuten	0,10 €

§ 3

- (1) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Sonnabend 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Höchstparkdauer wird auf 8 Stunden gebührenpflichtiger Parkzeit begrenzt.

§ 4

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur gegen Einlösung eines Parkscheines zulässig ist.

§ 5

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parken an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 16.12.2009 außer Kraft.

Einbeck, den 22.09.2010

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.
Ulrich Minkner
Bürgermeister